

AGRABE

AG für ein Gemeinschaftsradio in Bern

MWSt-Nr. 389 364

Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Tel. 031 370 10 60 Fax 031 370 10 61

E-Mail: info@advocomplex.ch

12

BAKOM	
18. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	x bel
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
z.Hd. des Vorstehers des Eidg.
Departements für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Postfach
2501 Biel

Bern, 17. Januar 2007/WE

Richtlinien betreffend die UKW-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 haben Sie uns den Entwurf zu Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch. Als Veranstalter eines komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogramms werden wir von diesen rundfunkrechtlichen Bestimmungen ganz direkt betroffen sein.

1. Allgemeines

Im neuen RTVG haben die komplementären, nicht gewinnorientierten Radioprogramme endlich die gesetzliche Anerkennung gefunden, die ihnen aufgrund der soziokulturellen Bedeutung in der Praxis schon seit längerem zukam. Es ist damit auch vom Gesetzgeber anerkannt, dass sich die Veranstaltung privater Radioprogramme nicht auf die Gestaltung eines möglichst publikumsnahen musikalischen Werbeumfelds beschränkt, sondern dass der Kern privaten Radiomachens auch die Vermittlung von kulturellen, politischen und sozialen Inhalten abseits des mainstreams und insbesondere auch den aktiven Einbezug des Publikums in die Sendegestaltung und damit den Aufbau zweiseitiger Kommunikationsstrukturen zum Ziel haben kann.

Dieses komplementäre Rundfunkkonzept, das durch die gesetzliche Anerkennung nun auch offiziell Teil der schweizerischen Radio- und Fernsehpolitik geworden ist, kann sich nur entfalten, wenn auch die zur Programmverbreitung erforderlichen technischen Infrastrukturen vorhanden sind. Gerade bei der Planung von UKW-Versorgungsgebieten sollte diesem Konzept dadurch Rechnung getragen werden, dass grundsätzlich in jeder geografischen Region Frequenzen für ein komplementäres, nicht gewinnorientiertes Radioprogramm reserviert werden. Denn das bestehende Netz solcher Alternativradios, das sich in den vergangenen Jahren herausgebildet hat – in

der Regel trotz massiver wirtschaftlicher Schwierigkeiten und dank der unersetzlichen Unterstützung durch das zuständige Bundesamt – sollte nicht als Endpunkt, sondern als Zwischenstand verstanden werden: Das Ziel ist erst erreicht, wenn grundsätzlich jede in der Schweiz wohnhafte Person aktiv und passiv Zugang zu einem solchen Alternativradio hat.

Wir möchten daher anregen, Versorgungsgebiete für komplementäre Stationen auch in jenen Regionen auszuscheiden, in welchen bisher noch kein solcher Veranstalter tätig ist. Nur so ist es möglich, dass diese Gebiete entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Zukunft mit solchen Programmen bedient werden können, sei es durch die Bildung eines neuen Veranstalters, sei es durch die Ausdehnung der Tätigkeit eines bestehenden Veranstalters auf ein erweitertes Versorgungsgebiet.

2. Zum Versorgungsgebiet 12 im besonderen

Als Versorgungsgebiet 12 ist die Region Bern-Stadt vorgesehen. Das Versorgungsgebiet soll die Agglomeration Bern nordöstlich bis Zollikofen und Schönbühl, südlich bis Köniz und Kehrsatz, westlich bis Bümpliz umfassen. Die östliche Ausdehnung ist nicht spezifiziert.

Wir möchten vorerst darauf hinweisen, dass dieses Versorgungsgebiet zur Zeit von der gleichen Sendeanlage aus bedient wird wie das Versorgungsgebiet 11 (Region Bern). Alle in diesen beiden Regionen tätigen Veranstalter arbeiten mit einer gemeinsamen, auf der Swisscom-Sendeanlage Bantiger stationierten Antenne. Damit diese Zusammenarbeit, die vor allem in finanzieller Hinsicht für alle beteiligten Veranstalter sehr interessant ist, weiter geführt werden kann, ist es unerlässlich, dass auch alle Veranstalter wenigstens insoweit über das gleiche Versorgungsgebiet verfügen, als dieses vom Bantiger aus bedient wird. Nur dann ist es nämlich möglich, auch weiterhin die gleiche Antennenanlage mit einheitlichen Sendeparametern für alle drei Veranstalter zu benutzen. Unterschiedliche Versorgungsgebiete auch schon für die vom Bantiger aus bedienten Teilregionen hätten dagegen zur Folge, dass jeder Veranstalter seine eigene spezifische Antennenanlage errichten müsste, was insbesondere für uns mit kaum zu verkraftenden Kostenfolgen verbunden wäre.

Unterschiede in den Versorgungsgebieten sollten daher nur dort bestehen, wo Teilregionen des Versorgungsgebietes 11 mit zusätzlichen Sendeanlagen und Füllsendern bedient werden. Dies könnte etwa hinsichtlich der Bezirke Fraubrunnen und Schwarzenburg der Fall sein. Die vom Bantiger aus abgedeckten Teilregionen sollten dagegen möglichst identisch sein.


Das entspricht auch einer inhaltlichen Anforderung: Das Komplementärprogramm sollte allen in der Agglomeration Bern lebenden Menschen zugänglich sein, da für sie keine Alternative zum Versorgungsgebiet 12 besteht. Das Versorgungsgebiet 12 sollte daher so weitgehend wie möglich dem Versorgungsgebiet 11 entsprechen, soweit der entsprechende Veranstalter in der Lage ist, diese Gebiete zu bedienen. Dies ist insbesondere für die Bezirke Konolfingen (westlicher Teil), Seftigen und Laupen der Fall, die auch bei Radio BE 1 und Capital FM vorwiegend vom Bantiger aus bedient werden und in denen das Programm von Radio RaBE heute gut verbreitet ist. Wir ersuchen Sie daher, mindestens die drei genannten Bezirke in das Versorgungsgebiet

12 einzubeziehen, wobei im Bezirk Konolfingen vor allem die Gemeinden Münsingen und Worb wichtige Zielgebiete sind.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Ausarbeitung der Richtlinien unsern Vorschlägen Rechnung zu tragen, und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

AGRABE


Dr. Willi Egloff